

# Examensvorbereitung Zivilverfahrensrecht

**Dozentenkurs im Januar 2009**

Prof. Dr. Burkhard Hess

Abschnitt 5

## 5. Abschnitt: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- I. Überblick
  1. Begriff und Funktion der Rechtsbehelfe
  2. Aufbau der Rechtsmittelklausur
  3. Allgemeines Fragestellungen
- II. Die Berufung, §§ 511 ff. ZPO
  1. Funktion
  2. Zulässigkeit
  3. Begründetheit
  4. Neuer Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz
- III. Hinweis: Die Revision, §§ 542 ff. ZPO

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## I. Überblick

### 1. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

**Rechtsbehelfe** ermöglichen die Korrektur einer gerichtlichen Entscheidung (sog. Reformatiozweck)

**Rechtsmittel** sind Rechtsbehelfe mit

- **Devolutiveffekt** (höheres Gericht entscheidet)
- **Suspensiveffekt** (Eintritt der Rechtskraft wird gehemmt).

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 2. Der Prüfungsaufbau der Rechtsmittelklausur

- (1) Zulässigkeit des Rechtsmittels
- (2) Begründetheit des Rechtsmittels
  - (a) Zulässigkeit der angefochtenen Entscheidung
  - (b) Begründetheit der angefochtenen Entscheidung

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## Die Zulässigkeit des Rechtsmittels

- (1) Statthaftigkeit
- (2) Form
- (3) Frist
- (4) Beschwer

**Hinweis:** Die Zulässigkeit des Rechtsmittels wird vorab geprüft (§§ 522 I 2, 552 I 2, 572 II 2 ZPO)

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 3. Übergeordnete Fragestellungen

### a) Beschwerdegegenstand und Beschwer

§ 511 II Nr.1 ZPO: Der Wert des Beschwerdegegenstands muss 600 € übersteigen: berechnet sich aus der *Differenz zwischen erstinstanzlichem Urteil und Berufungsantrag*.

§ 511 IV Nr. 2 ZPO: Zulassung der Berufung setzt nach § 511 IV Nr. 2 ZPO voraus, dass eine Partei durch das Urteil mit mehr als 600 € beschwert ist (= *Differenz aus dem erstinstanzlichem Antrag und dem Urteil*)

## BGH NJW 1999, 3564 = Schwab Fall Nr. 98.

Die klagende Klinik verlangt vom Bekl., einer Reinigungsfirma, Ersatz von 14.000 € wegen der Benutzung eines gefährlichen Lösungsmittels. Sie trägt vor, das Mittel habe die Böden der Klinik zerstört; hilfsweise macht sie geltend, ein Patient habe schwere Gesundheitsschäden durch das Mittel erlitten. Das LG spricht 14.000 € wegen der Schädigung des Patienten zu.

Mit der Berufung verlangt der Kl. weitere 14.000 € wegen der Beschädigung des Bodens.

Der Beklagte bestreitet die Beschwer des Klägers.

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 3. Übergeordnete Fragestellungen

### **b) Meistbegünstigung**

Eröffnet bei inkorrektter Bezeichnung der Entscheidung dem Rechtsmittelführer die Anrufung des zuständigen und des nach der Falschbezeichnung zuständigen Gerichts.

Erklärt sich aus dem Fehlen einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozess

Gilt auch bei unrichtiger Belehrung der Partei, BGH NJW 2004, 1049.

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 3. Übergeordnete Fragestellungen

### **c) Das Verbot der reformatio in peius**

§ 528 S. 2 ZPO: Das erstinstanzliche Urteil darf nur insofern abgeändert werden, als die Abänderung beantragt wurde.

Hinweis: Anschlussrechtsmittel (§§ 524, 554, 567 III, 574 IV ZPO). Zweck: schaltet die reformatio in peius aus. Erleichterte Fristenfordernisse.

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 3. Übergeordnete Fragestellungen

BGH MDR 2004, 706 f.

K klagt gegen B auf Feststellung, dass ihm dieser alle künftigen Schäden aus einem Unfall verantwortlich sei. Das LG weist die Klage zurück, weil die Entstehung künftiger Schäden ausgeschlossen sei und dem K das Feststellungsinteresse fehle.

Das OLG weist die Berufung hingegen mit der Begründung ab, dass B. gar nicht für den Unfall verantwortlich sei und daher nicht hafte.

K legt Revision ein und rügt die Verletzung von § 528 ZPO.

## II. Die Berufung

### 1. Zulässigkeit

#### a) Statthaftigkeit

aa) gegen Endurteile der 1. Instanz, § 511 I ZPO,

bb) als Wert- oder als Grundsatzberufung, § 511 II, IV ZPO.

#### b) Zuständiges Gericht

aa) Beim AG: § 72 GVG: das LG

bb) Beim LG: § 119 I Nr. 2 GVG: immer das OLG

## II. Die Berufung

### 1. Zulässigkeit

- c) **Form:** Beim iudex ad quem durch Einlegung einer Berufungsschrift, § 519 ZPO
- d) **Frist:** § 517 ZPO: 1 Monat nach Zustellung
- e) **Berufungsbegründung**, § 520 ZPO
  - aa) 2 Monate nach Urteilszustellung, spätestens 5 Monate nach Erlass des angefochtenen Urteils
  - bb) Darlegung der Berufungsgründe nach § 520 III Nr. 2 – 4 ZPO, nämlich Rechtsfehler; unvollständige Tatsachenfeststellung und (zulässiges) neues Vorbringen.

## II. Die Berufung

ad a) Statthaftigkeit der Berufung, § 511 II ZPO

aa) Nr. 1: Streitwertberufung: Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt 600 €

bb) Nr. 2: Zulassungsberufung: durch das AG unter den Voraussetzungen des § 511 IV ZPO

- Grundsätzliche Bedeutung
- Fortbildung des Rechts
- Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung

## II. Die Berufung

### Die Zulassung der Berufung, § 522 ZPO

Prüfung durch die volle Kammer/Senat

- § 522 I ZPO: Bei Unzulässigkeit durch Beschluss, anfechtbar nach § 522 I 4, 574 I Nr. 1 ZPO (Rechtsbeschwerde)
- § 522 II ZPO: Einstimmig, wenn die Sache keine Erfolgsaussichten (Nr.1 )oder keine grundsätzliche Bedeutung (Nr. 2 und 3) hat.

Damit Vorschaltung eines schriftlichen Verfahrens.

## II. Die Berufung

### Zurückweisung der Berufung, § 522 ZPO

§ 522 II ZPO: Einstimmig, wenn die Sache keine Erfolgsaussichten oder grundsätzliche Bedeutung hat. Rechtliches Gehör ist zu gewähren, § 522 II 2 ZPO – keine Anfechtbarkeit, § 522 III ZPO – dazu BVerfG, NJW 2005, 659; dagegen *Krüger*, NJW 2008, 945. Neuregelung ist geplant.  
Möglich: § 321a ZPO: Gehörsrüge, sofern kein Gehör vor der Zurückweisung erfolgte

## II. Die Berufung

### 2. Die Begründetheit der Berufung

Bezieht sich auf Zulässigkeit (§ 513 II ZPO) und Begründetheit (§ 513 I ZPO) des erstinstanzlichen Urteils. Der erstinstanzliche Vortrag wirkt fort.

**Erfordert seit der ZPO-Reform (2002) jedoch einen nach § 513 I ZPO relevanten Grund:**

- a) Rechtsverletzung (§ 546 ZPO)
- b) Unrichtige Tatsachenfeststellung der ersten Instanz (§ 529 I Nr.1 ZPO)
- c) Zulässiger neuer Tatsachenvortrag (§ 529 I Nr. 2 ZPO)

## II. Die Berufung

### a) Fehlerhafte Rechtsanwendung (§§ 513 I, 546 ZPO)

Berufungsgrund liegt vor, wenn eine prozessuale oder materielle Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Bei der Prüfung ist das Gericht nicht auf die vorgebrachten Berufungsgründe beschränkt, § 529 II 2 ZPO.

Ausnahmen:

Verzichtbare Rügen, § 529 II 1 ZPO.

Örtliche und sachliche Zuständigkeit des Erstgerichts, § 513 II ZPO, Rechtsweg, § 17a GVG

## II. Die Berufung

### **b) Unrichtige Tatsachendarstellung im angefochtenen Urteil, §§ 513 I Fall 2, 529 I Nr. 1 ZPO**

Die Bindung an die Tatsachenfeststellungen der 1. Instanz entfällt, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit vorliegen.

Zweifel erfordern eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden.

Folge: Wiederholung der Verhandlung und der Beweisaufnahme.

## II. Die Berufung

### 3. Die Zulassung neuen Tatsachenvortrags, §§ 529 I Nr. 2, 531 ZPO

#### Neuer Tatsachenvortrag ist zulässig:

- wenn das Berufungsgericht den Fall anders beurteilt als das erstinstanzliche Gericht.
- wenn Angriffs- oder Verteidigungsmittel aufgrund eines Verfahrensmangels des erstinstanzlichen Gerichts nicht vorgebracht wurden.
- wenn Angriffs- oder Verteidigungsmittel ohne Fahrlässigkeit der Partei in der ersten Instanz nicht vorgebracht wurden.

## II. Die Berufung

### **Zulässige neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, §§ 529 I Nr. 2, 531 II ZPO**

Nr. 1. betreffen einen Gesichtspunkt, den das erstinstanzliche Gericht übersehen hat

Nr. 2. wurden infolge eines gerichtlichen Verfahrensfehlers erstinstanzlich nicht geltend gemacht

Nr. 3: fehlende erstinstanzliche Geltendmachung beruht auf keinem Fehler der Partei (neu aufgetretene Tatsachen)

## II. Die Berufung

Die Einschränkungen des § 533 ZPO

Klageänderung, Prozessaufrechnung und  
Widerklage sind nur zulässig

- bei Sachdienlichkeit oder Einwilligung des  
Prozessgegners **und**

- wenn sie auf Tatsachen gestützt werden,  
die nach § 529 ZPO sowieso berücksichtigt  
werden können.

## II. Die Berufung

BGH (GSZ) JZ 2009, 104 – unstreitige nova

Die Klägerin gewährte der Hauptschuldnerin einen Kredit, für den der Beklagte eine Bürgschaft übernahm. Nach Kündigung des Kreditvertrags forderte die Klägerin vom Beklagten Zahlungen in Höhe des Bürgschaftsbetrages. Da der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkam, erhob sie schließlich Klage. Nach Klageerhebung lief die Verjährungsfrist hinsichtlich der Hauptforderung ab. Das LG hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Dessen Berufung, mit der er erstmals auch die Verjährung der Hauptforderung geltend gemacht hat, wies das OLG zurück. Dabei hat es unter anderem ausgeführt, die Hauptforderung sei zwar verjährt, die Verjährungseinrede sei jedoch als neues Verteidigungsmittel des Beklagten nach § 531 II ZPO nicht zu berücksichtigen. Die Verjährung der Hauptforderung ist unstreitig.

Wie ist zu entscheiden?

## II. Die Berufung

### 4. Die Entscheidung des Berufungsgerichts

- Verwerfung durch Beschluss als unzulässig, § 522 I, dagegen §§ 544 ZPO

- Zurückweisung durch Beschluss als offensichtlich unbegründet und ohne Allgemeininteresse, § 522 II ZPO – keine Anfechtungsmöglichkeit

Kennzeichen: Keine mündliche Verhandlung, daher Beschluss

## II. Die Berufung

### 4. Die Entscheidung des Berufungsgerichts

Zulässige und begründete Berufung wird nach Verhandlung durch Urteil entschieden, dieses kann auf das angefochtene Urteil Bezug nehmen, § 540 I ZPO.

- Unbegründete Berufung wird zurückgewiesen
- Ganz oder teilweise begründete Berufung führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils (ggf. zur Zurückweisung im Übrigen).

## II. Die Berufung

### 4. Die Entscheidung des Berufungsgerichts

- Regelmäßig ändert das Berufungsgericht das angefochtene Urteil (§ 528 ZPO) und entscheidet selbst (§ 538 I ZPO)
- Ausnahmsweise hebt das Berufungsgericht nur auf und verweist den Rechtsstreit zurück: § 538 II ZPO, insbesondere wenn das erstinstanzliche Urteil an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet (Nr.1)

## III. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO

### 1. Allgemeines

Kennzeichen: Rechtsmittel im Allgemeininteresse, statthaft nur bei Verfahren, die über den Anlassfall hinaus bedeutsam sind.

Revision bedarf immer der Zulassung, §§ 543, 544 ZPO.

Ausschließliche Rechtsinstanz, §§ 545, 546 ZPO, das Revisionsgericht prüft die Rechtsverletzung auf der Basis der Feststellungen der Berufungsinstanz, § 559 ZPO.

# III. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO

## 2. Prüfungsschema §§ 542 ff. ZPO

### a) Zulässigkeit der Revision

#### aa) Statthaftigkeit

- Berufungsurteile von OLG und LG
- Zulassung nach §§ 543 f. ZPO Nichtzulassungsbeschwerde erfordert nach § 26 Nr. 8 EGZPO mehr als 20.000 € Wert d. Beschwerdegegenst.

#### bb) Form, § 549 I ZPO

#### cc) Frist, § 548 ZPO: 1 Monat

#### dd) Beschwer

#### ee) Revisionsbegründung, § 551 ZPO